



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 04.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/077/2024

Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG; Antragstellung im Jahr 2024

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

18.03.2024

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat in den Jahren 2021 und 2023 über die Regierung der Oberpfalz beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG gestellt. Im Jahr 2022 hat die Stadt Weiden i.d.OPf. auf eine Antragstellung verzichtet (vgl. Beschluss Stadtrat Nr. 34 vom 28.03.2022), da die Voraussetzungen für eine positive Antragsentscheidung aus fachlicher Sicht der Stadtkämmerei nicht erfüllt werden konnten. Beide Anträge in den Jahren 2021 und 2023 wurden abgelehnt – sowohl der Stabilisierungshilfe Säule 1 (Schuldentilgung) als auch der Säule 2 (Investitionshilfe). Begründet wurde dies im letzten Ablehnungsbescheid vom 08.12.2023 im Wesentlichen mit

- dem Fehlen einer **strukturellen Härte**, d. h.
 - keine weit unterdurchschnittliche Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt der letzten 5 Jahre
 - kein überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang in den letzten 10 Jahren
 - keine unterdurchschnittliche Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Stadt im Vergleich zum Bayern-Durchschnitt
 - keine unterdurchschnittliche wirtschaftliche LeistungskraftFür diesen letzten Punkt konnten insbesondere die vorgebrachten Gründe, z. B. Sanierungsstau in kommunaler Infrastruktur, fehlende städtische Gewerbegrundstücke, Bedarf im sozialen Wohnungsbau, (problematische) finanzielle Entwicklung einzelner Beteiligungsunternehmen der Stadt, hoher Bedarf an Sozialleistungen, demografischer Wandel, hohe Arbeitslosenquote, wirtschaftliche und soziale Folgen des Ukraine-Kriegs, nicht als „strukturelle Härte“ anerkannt werden.

- dem Fehlen einer **finanziellen Härte**, d. h.
 - kein negativer Saldo der freien Finanzspanne der letzten 5 Jahre
 - kein negativer Saldo der nivellierten freien Finanzspanne der letzten 5 Jahre je Einwohner
 - keine Beschränkung der Kreditaufnahmen auf einen Wert in Höhe von max. 150 % der ordentlichen Tilgungen



- dem Fehlen eines **nachhaltigen Konsolidierungswillens**, d. h. trotz des vom Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zuletzt am 15.05.2023 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzepts war für das Antragsjahr 2023 nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in der Praxis kein nachhaltiger Konsolidierungswille erkennbar. Der Ablehnungsbescheid für das Jahr 2023 verweist dabei insbesondere auf die bereits im Ablehnungsbescheid 2021 mitgeteilten ähnlichen Gründe, wonach trotz dieser ähnlich begründeten Ablehnung im Jahr 2021 auch weiterhin nicht sämtliche Punkte des „10-Punkte-Katalogs“ im städtischen Haushaltskonsolidierungskonzept befolgt und in der Konsequenz somit nicht sämtliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch die Stadt ausgeschöpft wurden. Beispielhaft zählt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf:
 - seit dem Jahr 2022 wurden keine weiteren einschneidenden Konsolidierungsmaßnahmen mit maßgeblichen erzielten Einsparungen und / oder Mehreinnahmen beschlossen und umgesetzt,
 - freiwillige Leistungen und kostenintensive Investitionen wurden weiterhin auf einem hohen Niveau und außerhalb der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Weiden i.d.OPf. belassen, was mit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung nicht zu vereinbaren sei,
 - trotz der gewährten Stabilisierungshilfen wurde in den letzten 5 Jahren die Gesamtverschuldung nicht abgebaut, sondern vielmehr erhöht (+ 48,9 Mio. €; + 37 %)
 - zudem waren auch im Haushalt 2023 als auch in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 jeweils deutliche Nettoneuverschuldungen geplant

Für das Antragsjahr 2024 wurden mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23.02.2024 die Antragsrichtlinien veröffentlicht.

Für eine Gewährung von **Stabilisierungshilfe (Säule 1)** müssen im Antragsjahr 2024 folgende drei (im Vergleich zum Antragsjahr 2023 nahezu unveränderten) Voraussetzungen und Kriterien kumulativ erfüllt werden:

1. Vorliegen einer strukturellen Härte:

- weit unterdurchschnittliche Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt der letzten fünf Jahre (min. 20 % unter dem Größenklassendurchschnitt) und / oder
- überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang (min. 3,0 %) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung und / oder
- Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune höchstens 25,0 % des entsprechenden Bayern-Durchschnitts und / oder
- Unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft

2. Vorliegen einer finanziellen Härte:

- Saldo der freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre vor Antragstellung ist negativ und / oder
- Saldo der nivellierten freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre vor Antragstellung je Einwohner beträgt max. 175 % des Medians aller Antragsteller des aktuellen Jahres und / oder
- Gesamtverschuldung zum 31.12.2023 beträgt min. 175 % des jeweiligen Größenklassendurchschnitts und das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre beträgt max. 150 %



3. Vorliegen eines nachhaltigen Konsolidierungswillens:

- Ausschöpfen sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe, d. h. Erhebung von kostendeckenden Gebühren auf der Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen; mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer; kein Überschreiten des nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB geforderten 10%igen Anteils der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand; keine überdurchschnittlichen hohen freiwilligen Leistungen, einschl. unter Einbezug der defizitären Einrichtungen der Stadt

4. Da der Stadt Weiden i.d.OPf. bereits mehr als sechs Anträge auf Gewährung von Stabilisierungshilfe bewilligt wurden, ist neben den Voraussetzungen der vorstehenden Nrn. 1-3 zusätzlich das **Vorliegen eines besonderen Bedarfs erforderlich:**

- Saldo der freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre vor Antragstellung ist negativ und / oder
- Nivellierte finanzielle Bewegungsfreiheit beträgt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Antragstellung max. 5,0 % und / oder
- Gesamtverschuldung zum 31.12.2023 beträgt min. 150 % des jeweiligen Größenklassendurchschnitts **und** das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre beträgt max. 150 %

Für eine Gewährung von **Stabilisierungshilfe (Säule 2)** müssen im Antragsjahr 2024 folgende (im Vergleich zum Antragsjahr 2023 nahezu unveränderten) Voraussetzungen und Kriterien erfüllt werden:

- 1. Mindestens dreimalige Bewilligung von Stabilisierungshilfe (Säule 1)**
- 2. Vorliegen und Fortführung eines stringenten und nachhaltigen Konsolidierungswillens** einschl. jährlicher Fortschreibung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts anhand des 10-Punkte-Katalogs (Ausführungen oben zu Nr. 3 gelten sinngemäß)
- 3. Beschränkung der Kreditaufnahmen** im laufenden Haushaltsjahr **höchstens auf 150 % der ordentlichen Tilgungen**; alternativ im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2027 oder im Betrachtungszeitraum 2019-2023
- 4. Vorlage eines aussagekräftigen Investitionsprogramms** für das letzte abgerechnete, sowie das laufende Haushaltsjahr und den Finanzplanungszeitraum zur Darlegung des Investitionsbedarfs

Die Stadtkämmerei hat die Richtlinien und Zugangsvoraussetzungen für eine Antragstellung im Jahr 2024 mit den aktuell vorliegenden Haushaltskennzahlen im Jahr 2024 und insbesondere auch mit den Ablehnungsgründen 2021 / 2023 verglichen. Aufgrund der zu den Jahren 2021 und 2023 nahezu unverändert vorliegenden Situation betreffend die strukturelle Härte, die finanzielle Härte und insb. auch den „Konsolidierungswillen“, ist aus der – rein fachlichen Sicht – der Stadtkämmerei deshalb davon auszugehen, dass eine Antragstellung im Jahr 2024 ebenfalls nicht positiv verbeschieden werden wird.

Unter Berücksichtigung der – neben dem umfangreichen und komplexen Zuwendungsantrag selbst – Vielzahl an durch die Gesamtverwaltung unter erheblichem Zeitdruck bis zum Abgabetermin am 29.04.2024 zu erstellenden und von den Gremien teilweise noch zu beschließenden Unterlagen spricht sich die Stadtkämmerei erneut dafür aus, auf eine Antragstellung im Haushaltsjahr 2024 zu verzichten.



Gleichwohl weist die Stadtkämmerei darauf hin, dass ein Verzicht auf eine Antragstellung **nicht** auch einen Verzicht auf die unbedingte und zwingende Beibehaltung und Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung bedeutet. Mit Blick auf die schwindenden finanziellen Spielräume im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und auf die deutlich steigende Verschuldung im Finanzplanungszeitraum und darüber hinaus ist eine Beibehaltung und Intensivierung der Haushaltskonsolidierung im Sinne des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzepts **auch in der Praxis**, d. h. eine weitest gehende Beschränkung auf unabweisable Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich, eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen einschließlich der Defizite bei den kommunalen Einrichtungen und eine Überprüfung aller disponiblen Ausgabenpositionen etc. unerlässlich und ebenso angezeigt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss nimmt die Richtlinien und Kriterien zum Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen gem. Art. 11 BayFAG im Antragsjahr 2024 zur Kenntnis.

Mit dem seitens der Stadtkämmerei begründeten und geschilderten Vorgehen besteht Einverständnis. Aufgrund durch die Stadt Weiden i.d.OPf. im Antragsjahr 2024 nicht zu erfüllenden Antragskriterien wird auf eine Antragstellung im Jahr 2024 verzichtet.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden